



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Martin Oberdanner

Meranerstr. 5

6020 Innsbruck

0512/508-3498

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-0-8.1/98/5-2023 (U-ABF-6/110/130-2023)

Innsbruck, 21.06.2023

**Depo Invest Oberland GmbH, Oberhofen;
Bodenaushubdeponie Mieming (Anlagen-GLN 9008392245178);
Verfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002;
Beschwerde des Landesumweltanwaltes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 04.05.2023, ZI. U-ABF-6/110/130-2023, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 25.05.2023, wurde der Depo Invest Oberland GmbH, Landesstraße 36, 6406 Oberhofen im Inntal, die abfall- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Mieming auf den Gsten. Nr. 7046, 10369, 10370, 10371, 10372, 10373, 10374 und 10380, alle KG Mieming, mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 407.300 m³ samt Stützkörper im Ausmaß von 69.000m³ (Gesamtkubatur somit rund 476.300 m³), einem Flächenbedarf von 33.150 m² sowie der vorübergehenden Rodung im Ausmaß von 30.352 m² für einen projektsgegenständlichen Zeitraum von 20 Jahren erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

an das Landesverwaltungsgericht.

Der oben angeführte Bescheid vom 04.05.2023, ZI. U-ABF-6/110/130-2023, wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit mit folgender Begründung angefochten:

I. Präambel

Dem Landesumweltanwalt ist bewusst, dass Bodenaushubmaterial bei Bauprojekten anfällt und teilweise einer Deponierung zugeführt werden muss. Im Sinne eines modernen Umweltgedankens sollten hierbei die Fahrtstrecken kurze Distanzen aufweisen oder bestenfalls der Aushub an Ort und Stelle wiederverwertet werden.

Eine geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter der Natur sollte bei der Errichtung und dem Betrieb der Bodenaushubdeponien oberste Prämisse sein.

Allerdings sollte in Hinblick auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bodenaushubdeponie mit Maß und Ziel agiert und der örtliche Umkreis anhand einer Bedarfsprüfung analysiert werden. Künstlich angelegte Manipulationsflächen und deren Verbindungswege stellen einen Eingriff in die Natur und somit eine Belastung für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Der Verlust von Lebensraum und Erholungswert stellt eine Verschlechterung dar.

Weshalb im gegenständlichen Verfahren eine Notwendigkeit für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Bodenaushubdeponie in Mieming und vor allem in dieser Größenordnung aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht gegeben ist, wird im Folgenden erläutert.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der Landesumweltanwalt kann aufgrund der gesetzlich eingeräumten Befugnis nach § 42 AWG 2002 die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen im konzentrierten AWG-Bewilligungsverfahren geltend machen und Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 25.05.2023 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt

Die Bodenaushubdeponie wurde in einer talförmigen Mulde, die sich südlich des Ortsgebiets von Fronhausen befindet, auf den Gsten. Nr. 7046, 10369, 10370, 10371, 10372, 10373, 10374 und 10380, alle KG Mieming, mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, vom 04.05.2023, Zl. U-ABF-6/110/130-2023, abfall- und naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Deponie soll diese talförmige Mulde im nördlichen Bereich auffüllen, sodass entlang des bestehenden Gemeindewegs, der an der Ost- und Nordseite in einer Höhe von 830 bis 850 m ü.A. verläuft, in Querrichtung eine annähernd horizontale Fläche entsteht. Die Bodenaushubdeponie soll in fünf Phasen mit einem Gesamtvolumen von ca. 476.300 m³, davon ca. 69.000 m³ Recyclingmaterial als Stützkörper, einem Flächenbedarf von 33.150 m² und einer maximalen Schütthöhe von ca. 39,0 m innerhalb von 20 Jahren errichtet werden.

Die Betriebszeiten der Deponie für Anlieferung und Materialeinbau sind wochentags von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr für die Anlieferung, wobei der Materialeinbau nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen darf.

IV. Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Beeinträchtigung der Schutzgüter der Natur

a. Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren

Die auf der relativ großen Deponiefläche vorkommenden Lebensgemeinschaften gänzlich geschützter Pflanzenarten (zB. Rotbraune Stendelwurz, Breitblättrige Stendelwurz, Weiße Waldhyazinthe) nach Anlage 2 TNSchVO 2006 sowie teilweise geschützter (Schwarze Akelei, Weiche Trespe, Maiglöckchen, Seidelbast, Hohe Schlüsselblume) nach Anlage 3 TNSchVO 2006 müssen über mehrere Hektar vollständig entfernt werden bzw. werden überschüttet.

Östlich der Deponiefläche wurde beim Lokalaugenschein am 13.06.2023 von Mitarbeiter:innen der Landesumweltanwaltschaft zudem das Weiße Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*) festgestellt:



Abbildung 1 und 2: Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*)

Der Lebensraum von den 26 direkt betroffenen Vogelarten wird durch die Aufschüttung der Deponie dermaßen stark verändert, dass über einem Zeitraum von zumindest 50 Jahren ab Beginn der endgültigen Rekultivierung (also ab Ende der Schüttung) nicht damit zu rechnen ist, dass sich jene für diese Vogelarten entsprechend ausgestatteten Waldreviere wiederum ausprägen können. Durch die geplanten Maßnahmen werden 77 bis 89 Reviere der angeführten Vogelarten berührt.

Der naturkundliche Amtssachverständigen geht in seinem Gutachten eingangs davon aus, dass die Lebensgemeinschaften von Pflanzen durch das gegenständliche Vorhaben der Deponierung von Bodenaushubmaterial auf der vorgesehenen Fläche vorübergehend stark in Mitleidenschaft gezogen bzw. beeinträchtigt werden.

Eine Abfrage nach dem Wort „vorübergehend“ im Rechtsschreibwörterbuch der deutschen Sprache „Duden“ und im Wörterbuchverlag „Oxford Languages“ hat ergeben, dass darunter „nur eine gewisse Zeit“, „nicht lange dauernd“, „zur kurze Zeit“ zu verstehen ist. Sinnverwandte Wörter sind „temporär“ oder „zeitweilig“.

Das Wort „langfristig“ hat im Gegensatz dazu die Bedeutung „von langer Dauer, über eine lange Zeit hin“. Bei Zeiträumen von mehr als drei oder mehr als fünf Jahren ist von langfristigen Zeiträumen auszugehen. Jedenfalls langfristig ist der Zeitraum über den ein Kredit oder Darlehen abgeschlossen wird. Derartige Verträge werden in der Regel auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren abgeschlossen.

Auch im Bereich der Naturkunde ist davon auszugehen, dass ein Eingriff langfristig ist, wenn dieser den Zeitraum von einer Generation Mensch (30 Jahre) übersteigt.

Der genehmigte Deponiezeitraum beträgt 20 Jahre und der naturkundliche Amtssachverständige geht davon aus, dass die angeführten Pflanzenarten in größeren Stückzahlen direkt an ihrem Wuchsort entfernt bzw. überschüttet werden. Das Aufkommen dieser Pflanzenarten ist dort jedenfalls in absehbarer Zeit nicht mehr möglich. Für den Großteil dieser Pflanzenarten (Waldarten wie Orchideen, Seidelbast, Maiglöckchen) ist das Aufkommen erst in einem Zeitraum ab etwa 50 Jahren ab Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen möglich, wenn diese rekultivierten Waldflächen auch wiederum in jenen Zustand verbracht werden, die derzeit vorliegen (höherstämmige Waldvegetation mit entsprechender Unterwuchsgarnitur). Da dieser Verlust an Pflanzenarten über die Länge eines Zeitraumes einer Generation deutlich hinausreicht, ist hier von starken und nicht reversiblen¹ Beeinträchtigungen auszugehen.

Zusammengerechnet ist im gegenständlichen Fall von einem Zeitraum von etwa 70 Jahren auszugehen, bis die derzeit vorkommenden Pflanzenarten wiederaufgekommen sind (wenn überhaupt). Das entspricht einem Zeitraum von mehr als zwei Generationen. Durch die genehmigten Maßnahmen werden somit starke, nicht reversible und langfristige Beeinträchtigungen verursacht.

Auf Basis des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturkunde ergeben sich für den Landesumweltanwalt folgende weitere Beeinträchtigungen:

b. Naturhaushalt

Der Naturhaushalt des Eingriffsgebietes (Deponie) wird ebenfalls stark beeinträchtigt. Mehrere Hektar von derzeit relativ naturbelassenen Waldflächen (Fichten-Kiefernwald mit Lärchenbeimischung) bzw. einer Wiesenfläche werden verschwinden und durch ökologisch relativ wertlose Aufschüttungsflächen ersetzt.

Die derzeit intakten Waldrandbereiche bieten einen Lebensraum für Vögel und dienen diesen als Brutplatz sowie zur Aufzucht der Jungvögel.

Die gegenständliche Deponiefläche ist weiters nach TIRIS-Abfrage vom 20.06.2023 größtenteils als traditionelle Referenzfläche ausgewiesen, im Kulturlandschaftsinventar Tirol gelistet und somit eine schutzwürdige Referenzfläche. Bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens kommt es zu einem Verlust dieser Referenzfläche auf Dauer.

c. Landschaftsbild

Die Eigenart und Schönheit der Landschaft wird im gegenständlichen Bereich von den umgebenden Waldflächen und dem Ausblick auf die südlich liegende Bergkulisse geprägt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie kann für einen Zeitraum von etwa 70 Jahren von einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

¹ Reversibel im Sinne der Wiederherstellung binnen einer Generation also 30 Jahre.

Die Realisierung der Deponie geht mit der Rodung der beschriebenen Waldflächen und der Schaffung künstlicher Flächen einher. Das Landschaftsbild wird dann über Jahrzehnte bestimmt von unbegrüntem Schotterflächen, Abbiegespur, Manipulationsfläche sowie Baugeräten und ist nicht mehr mit der ansonsten relativ unberührten Naturlandschaft in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Flächen nie mehr natürlich vorliegen werden und die Deponie, selbst unter der Bedingung der Aufforstung der gesamten Deponiefläche durch autochthone Gewächse, auch in Zukunft als solche noch erkennbar sein wird, liegt eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

d. Erholungswert

Abgesehen vom Wanderweg, der von Wanderern und Fahrradfahrern gleichermaßen bevorzugt genutzt wird, bilden speziell die Waldbereiche einen Raum für die Natur, der weitgehend ungestört ist. In etlichen Wanderkarten findet dieser Weg Erwähnung. Der Erholungswert des Gebietes wird durch die Aufschüttung der geplanten Bodenaushubdeponie während des Deponiezeitraums stark beeinträchtigt werden.

2. Unzureichende Interessensabwägung und mangelndes öffentliches Interesse

Die belangte Behörde vertritt im Allgemeinen die Rechtsauffassung, dass eine Bedarfsprüfung im AWG 2002 nicht vorgesehen sei, daher könne eine solche lediglich Bestandteil einer vorzunehmenden Interessensabwägung sein und auch in deren Rahmen nur einen Mosaikstein darstellen.

Weiters argumentierte die belangte Behörde zuletzt in einem ähnlich gelagerten Verfahren, dass die Nichtausführung dieses Vorhabens zur Folge hätte, dass die Verbringung und Ablagerung des Bodenaushubs nicht in der möglichen umweltökonomischen Art und Weise zur Verfügung stehen würde und somit in der Region etliche zusätzliche emissionsverursachende LKW-Fahrten mehr in Kauf genommen werden müssten.

Die belangte Behörde verabsäumte jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwalts, einen Amtssachverständigen mit den Fragen zu beschäftigen, wieviel offenes Deponievolumen für die Abfallart Bodenaushub im Bezirk Imst und im näheren Umkreis zur Verfügung steht und mit welchem Anfall an Bodenaushub in diesem Bezirk in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist.

Dies wird seitens des Landesumweltanwalts jedenfalls als notwendig erachtet, um die Beeinträchtigungen entsprechend den Zielen des TNSchG 2005 möglichst gering zu halten. Erst im Zug einer Bedarfsprüfung kann ein mögliches öffentliches Interesse zugunsten der Deponie erkannt werden, das schwerer wiegen könnte, als das öffentliche Interesse am Schutz und dem Erhalt der betroffenen Flächen.

Diese Sicht wird u.a. durch eine aktuelle Entscheidung des LVwG Tirol gestützt, bei der durch das Gericht eine regionalbezogene (Bedarfs-) Prüfung durchgeführt wurde. Das Vorliegen eines konkreten aktuellen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung war demnach zu verneinen (Erkenntnis des LVwG Tirol vom 12.11.2020, Zl. LVwG-2019/15/2069-29).

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 22.01.2021, Zl. U-ABF-6/109/87-2021, wurde die Bodenaushubdeponie „Tannwiese“ in Wildermieming mit einem Deponievolumen von 578.000 m³ genehmigt. Diese Deponie befindet sich nur 5,3 km von der Bodenaushubdeponie Mieming entfernt und weist ausreichend Kapazität auf, um die Deponierung von Bodenaushubmaterial im näheren Umkreis über die nächsten Jahre abzudecken.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30.06.2021, ZI. U-ABF-6/74/134-2021, wurde weiters im Anschluss an eine Inertabfalldeponie ein Bodenaushubkompartiment in Nasserreith mit einem Deponievolumen von 1.085.790 m³ für die Betriebsdauer von 20 Jahren genehmigt. Diese Deponie befindet sich 8,5 km von der Bodenaushubdeponie Mieming entfernt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.04.2018, ZI. IM-AWG/B-92/33-2018, wurde die Bodenaushubdeponie in Ötztal Bahnhof mit einem Deponievolumen von etwa 194.700 m² für die Betriebsdauer von 20 Jahren genehmigt. Diese Deponie befindet sich 9,5 km von der Bodenaushubdeponie Mieming entfernt.

Zuletzt darf auf das anhängige Verfahren betreffend die Bodenaushubdeponie Flauring hingewiesen werden. Diese soll ein Deponievolumen von 55.000 m³ aufweisen und für die Betriebsdauer von 7 Jahren genutzt werden. Diese Deponie befände sich 13,5 km von der Bodenaushubdeponie Mieming entfernt.

Somit ist der Landesumweltanwalt der Ansicht, dass ausreichende Kapazitäten zur Deponierung von Bodenaushub in der Umgebung vorhanden sind und damit das öffentliche Interesse zu relativieren wäre.

Die belangte Behörde hat sich im Rahmen der Interessensabwägung darauf beschränkt, dass der naturkundliche Amtssachverständige zwar von starken Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild ausgegangen ist, diese seien allerdings nur vorübergehend.

Wiederholend darf der Landesumweltanwalt darauf hinweisen, dass die Bezeichnung als vorübergehend in diesem Zusammenhang verfehlt ist.

Der forst- und naturschutzfachliche Amtssachverständigen zeigen in ihren Gutachten die nachteiligen Auswirkungen auf die Sozial- und Erholungsfunktionen des Waldes auf, führen allerdings weiter aus, dass diese zeitlich befristet wirkten und unter Berücksichtigung der Wiederaufforstungen und der projektierten Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der beantragten Deponie bei langfristiger Betrachtung die Funktionen des Waldes in ausreichendem Maße sichergestellt sei.

Der unmittelbare Nahbereich befindet sich bereits zum derzeitigen Zeitpunkt in einem sehr guten Zustand. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes trägt alleinig die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht in ausreichendem Ausmaß dazu bei den „reversiblen“ Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Reversibel ist eine Beeinträchtigung, wenn die Wiederherstellung binnen einer Generation, das sind 30 Jahre, erfolgt, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Der Verlust einer Fläche von 3,3 ha durch die Deponiefläche wird durch die projektierten Verbesserungen im unmittelbaren Nahbereich im Ausmaß von etwa 3,8 ha nicht kompensiert. In diesem Bereich befindet sich bereits zum derzeitigen Zeitpunkt ein intaktes Ökosystem.

Wie dem naturkundlichen Gutachten entnommen werden kann, ist frühestens nach 70 Jahren von einer Wiederherstellung eines intakten Ökosystems auszugehen. Die Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 sind daher nicht nur vorübergehend, sondern langfristig.

Gänzlich untergegangen ist – wie bereits ausgeführt – eine erforderliche Bedarfsprüfung. Erst nach Vorliegen eines Bedarfs kann im Rahmen einer ordentlichen Interessensabwägung das öffentliche Interesse überwiegen.

Für die im Rahmen der Interessensabwägung vorzunehmende Gewichtung der Argumente ergibt sich aus den oben dargelegten Ausführungen, wonach die Entfernung teilweise bzw. gänzlich geschützter Arten – entgegen der Ansicht der belangten Behörde, die das Vorliegen eines Bewilligungstatbestandes verneint hat – einer Ausnahmegewilligung nach dem TNSchG 2005 bedarf, dass dem Schutz der Arten ein erhebliches Gewicht beizumessen ist. Die Beeinträchtigung der verbleibenden Schutzgüter des TNSchG 2005 bleibt über einen Zeitraum von etwa 50 Jahren nach Stilllegung der Deponie bestehen, bis sich im Deponiebereich wieder ein höherstämmiger Wald ausgebildet hat und der Lebensraum wiederhergestellt ist.

Zusammengefasst befinden sich in einer Entfernung von weniger als 10 km drei Deponien, die über ausreichend Kapazitäten verfügen, um den Bedarf an der Deponierung von Bodenaushubmaterial in den nächsten Jahren abzudecken. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt kein Bedarf für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Mieming gegeben und in Folge dessen ein konkretes aktuelles öffentliches Interesse zu verneinen.

3. Alternativenprüfung in Form einer Grobprüfung

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Die belangte Behörde hat die gesetzlich geforderte Alternativenprüfung als „Grobprüfung“ durchgeführt. Dabei wird darauf verwiesen, dass die Konsenswerberin bei der Einreichung der Deponie besonders sensible Bereiche (Erika-Kiefernwald, Quellfluren) ausgespart habe und in weiterer Folge im gegenständlichen Verfahren keine anderen Varianten hervorgekommen seien, die die Naturschutzinteressen – bei gleicher Zielerreichung – weniger beeinträchtigten.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes verfügen die Umkreis von etwa 10 km befindlichen Bodenaushubdeponien über ausreichend Kapazität um den Bedarf an anfallenden Bodenaushub über die nächsten Jahre abzudecken. Somit sind ausreichend Alternativen vorhanden und das Ansuchen um Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie wäre spätestens bei einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung zu versagen gewesen.

4. Unzureichende Feststellungen im Bereich Verkehr

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kommt der durch das Vorhaben zusätzlich prognostizierten Verkehrsbelastung durchaus Bedeutung zu.

Die Betriebszeiten der Deponie für Anlieferung und Materialeinbau sind wochentags von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr für die Anlieferung, wobei der Materialeinbau nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen darf.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass die maximale induzierte Frequenz bei 10 LKW-Fahrten pro Stunde bzw. 100 LKW-Fahrten pro Tag liege.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wird positiv hervorgehoben, dass für die asphaltierte Zufahrt (L ~ 900 m) kein Linksabbieger notwendig ist. Allerdings wird es im Zufahrtsbereich des Ortsteils See vermehrt zu Fahrzeugbegegnungen zwischen den Anrainern und den zufahrenden LKWs kommen. Auch sind in dieser Gegend häufig Radfahrer (ausgewiesener Radweg: Radweg Mötztal, Route Nr. 37) anzutreffen.

Die einzige Ausweichmöglichkeit an der asphaltierten Zufahrt ist erst einige hundert Meter nördlich vorgesehen.

Aus dem von der belangten Behörde eingeholten verkehrstechnischen Gutachten geht allerdings nicht hervor, inwiefern mit Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb dieser Deponie in Bezug auf die dabei anfallenden LKW-Fahrten auf der L 236 Mötzer Straße bzw. der bereits zum derzeitigen Zeitpunkt stark befahrenen B 189 Mieminger Straße zu rechnen ist. Seitens der Antragstellerin wurden keine Erhebungen zu Verkehrsaufkommen durchgeführt. Zählungen zum Fuß-, Rad- oder motorisierten Individualverkehr wurden keine vorgenommen.

Hier fehlen Erhebungen zur konkreten Verkehrssituation an der L 236 Mötzer Straße bzw. der B 189 Mieminger Straße. Diese Landesstraßen sind hochrangige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und werden bevorzugt von sämtlichen Fahrzeugen genutzt, die über den Fernpass fahren.

Um die Verkehrssituation umfassend bewerten und berücksichtigen zu können, wäre es nötig gewesen, ergänzende Unterlagen von der Antragstellerin einzufordern und an den verkehrstechnischen Amtssachverständigen Fragen dahingehend zu stellen, wie sich die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Bodenaushubdeponie auf das Verkehrsaufkommen der L 236 Mötzer Straße bzw. der B 189 Mieminger Straße – vor allem auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – auswirkt.

Unabhängig von den naturkundefachlichen Gesichtspunkten wird dieser wesentliche Mangel im Verfahren vom Landesumweltanwalt aus Sicht der Verkehrssicherheit kritisch gesehen.

V. Fazit

Der Landesumweltanwalt geht zusammengefasst von starken Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter der Natur aus. Die belangte Behörde hätte eine Bedarfsprüfung durchführen müssen und bei ordentlichem Verfahren im Rahmen der Interessensabwägung bzw. spätestens bei der Alternativenprüfung zu dem Schluss kommen müssen, dass das Ansuchen um Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie Mieming zu versagen ist.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden,

in eventu

3. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes KOSTENZER